

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Kettershausen**

vom 21.04.2022

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Kettershausen folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird oder
- a) die in § 7 Abs. 1. Nr. 6 SGB VIII darüber hinaus genannten Personen, sofern sie das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme (das ist der 1. Tag des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung erstmalig besucht) des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren werden jeweils zu Beginn eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen einer Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung. Die Gebühren werden für 12 Monate eines Besuchsjahres erhoben. Das Besuchsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat wird für das erste Kind folgende Gebühr erhoben:

Buchungszeit	Kind ab drei Jahren (Kindergarten)	Kind unter drei Jahren (Kinderkrippe)
mehr als 1 bis einschl. 2 Std./Tag (Kinder unter 3 Jahren)	-	90,00 €
mehr als 2 bis einschl. 3 Std./Tag (Kinder unter 3 Jahren)	-	120,00 €
4 Std./Tag	120,00 €	130,00 €
mehr als 4 bis einschl. 5 Std./Tag	130,00 €	140,00 €
mehr als 5 bis einschl. 6 Std./Tag	140,00 €	150,00 €
mehr als 6 bis einschl. 7 Std./Tag	150,00 €	160,00 €
mehr als 7 bis einschl. 8 Std./Tag	160,00 €	170,00 €
mehr als 8 bis einschl. 9 Std./Tag	170,00 €	180,00 €

(2) Das Essensgeld wird vom Essenslieferanten direkt mit den Eltern abgerechnet.

(3) Vollendet ein Kind, das die Kinderkrippe besucht, im Laufe des Besuchsjahres sein 3. Lebensjahr, so sind ab dem Folgemonat die Gebühren für den Kindergarten zu entrichten, auch wenn es weiterhin die Kinderkrippe besucht.

Ob ein Kind ab 3 Jahren dann von der Krippe in den Kindergarten wechseln kann, soll oder muss, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Krippenleitung und der Gemeinde als Träger der Einrichtung sowie –nach Möglichkeit– im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie die Kindertageseinrichtung, werden die Gebühren ab dem zweiten Kind für jeden angefangenen Monat je Kind wie folgt erhoben, jedes dritte und weitere Kind ist gebührenfrei.

Buchungszeit	Kind ab drei Jahren (Kindergarten)	Kind unter drei Jahren (Kinderkrippe)
mehr als 1 bis einschl. 2 Std./Tag (Kinder unter 3 Jahren)	-	80,00 €
mehr als 2 bis einschl. 3 Std./Tag (Kinder unter 3 Jahren)	-	110,00 €
4 Std./Tag	120,00 €	120,00 €
mehr als 4 bis einschl. 5 Std./Tag	130,00 €	130,00 €
mehr als 5 bis einschl. 6 Std./Tag	135,00 €	140,00 €
mehr als 6 bis einschl. 7 Std./Tag	140,00 €	150,00 €
mehr als 7 bis einschl. 8 Std./Tag	145,00 €	160,00 €
mehr als 8 bis einschl. 9 Std./Tag	150,00 €	170,00 €

(2) Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder einer Familie wird bei unterschiedlichen Buchungszeiten die volle und die ermäßigte Gebühr in der Reihenfolge beginnend mit der jeweils höheren Buchungszeit, ansonsten für das jeweils ältere Kind erhoben. Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung befinden.

(3) Für das vierte und jedes weitere Kind derselben Familie, das gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung besucht, wird keine Gebühr erhoben.

(4) In besonderen Einzelfällen kann die Gemeinde auf Antrag eine abweichende Gebührenregelung treffen.

(5) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 7

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe maßgeblicher Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden. Maßgebliche Veränderungen sind z.B. Änderungen der Einkommensverhältnisse, im Sorgerecht, der Buchungsstunden.

§ 8

In-Kraft-Treten

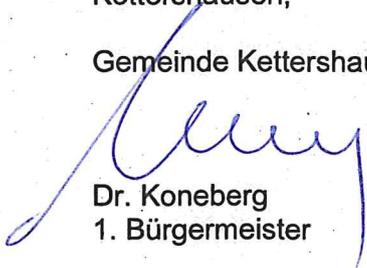
(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kettershausen vom 06.05.2021 außer Kraft.

Kettershausen,

21.04.2022

Gemeinde Kettershausen


Dr. Koneberg
1. Bürgermeister

